

Kundeninformation

Hinweise zur Abnahme von Wasserzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr (Gartenwasserzähler/Abzugszähler)

Der sogenannte Gartenwasserzähler dient dem Nachweis der nicht in die Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassermenge, die zuvor über den Hauswasserzähler als gelieferte Trinkwassermenge gemessen wurde. Er wird unmittelbar als Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr herangezogen (Abzugsmenge). Daher muss der Gartenwasserzähler nach den Vorschriften des deutschen Eichgesetzes geeicht bzw. beglaubigt sein (Mess- und Eichgesetz in der Fassung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist und der gültigen Abgabensatzung des Zweckverbandes/ der Kommune entsprechen. Die Gültigkeitsdauer der Eichung und Beglaubigung (Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist, (Abschnitt 5 § 34 Anlage 7 Ordnungsnummer 5.5.1) beträgt längstens 6 Jahre (Stichtag ist der 31.12. des Ablaufjahres). Darauf ist bereits bei Anschaffung des Gartenwasserzählers zu achten!

Die Installation des Gartenwasserzählers bzw. Abzugszählers darf nur durch ein zugelassenes Installateurunternehmen und auf Grundlage der gültigen Einbauregeln der DNWAB mbH erfolgen. Installateurunternehmen, die nicht bei der DNWAB mbH geführt sind, müssen vor Beginn der Arbeiten eine Aufnahme im Installateurverzeichnis beantragen. Eine aktuelle Übersicht der eingetragenen Fachunternehmen (SHK) können Sie <https://www.dnwab.de/kundenportal/installateurverzeichnis/> einsehen. bzw. unter der Telefonnummer 03375 / 25 68 - 0 anfordern.

Unterputzzähler und Zapfhahnzähler sind nicht zulässig. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen, die in Kellerräumen oder Garagen montiert sind, werden nicht genehmigt. Einen Bestandschutz beim Zählerwechsel nach Ablauf der Eichfrist gibt es nicht. Es ist zulässig, mehrere Gartenwasserzähler installieren zu lassen, wenn die Anlage des Anschlussnehmers einen technisch einwandfreien Einbau zulässt.

Der Einbau bzw. Wechsel ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN EN 1717, DIN EN 806-5, VDI 6023 und DIN 1988-100 auszuführen.

Der Gartenwasserzähler ist nach Einbau oder Wechsel durch den Beauftragten des Zweckverbandes, der DNWAB mbH, technisch abzunehmen und zu verplomben.

Die Aufwendungen für die Installation sowie die technische Abnahme des Gartenwasserzählers dürfen nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes nicht Bestandteil der Schmutzwassergebühr sein, da sie nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören, sondern der Anlage des Anschlussnehmers zuzurechnen sind. Sie sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Vor der Entscheidung für den Einbau eines Gartenwasserzählers sollten Sie daher die möglichen Einsparungen mit den entstehenden Aufwendungen vergleichen.

Ihre Ansprechpartner für die technische Abnahme des Gartenwasserzählers bei der DNWAB mbH erreichen Sie:

	für Kunden des		
	MAWV	KMS, WARL, WAZ	TAZV Luckau
erstmaliger Einbau	03375 / 25 68 - 743 Frau Hennig, Herr Bade dienstags: 07:00 – 18:00 Uhr donnerstags: 07:00 – 16:00 Uhr	03375 / 25 68 - 344 Frau Geese montags – freitags 07:00 – 15:30 Uhr	03375 / 25 68 - 624 Herr Schadock montags – freitags 07:00 – 15:30 Uhr
jeder weitere Wechsel		03375 / 25 68 - 743 Frau Hennig, Herr Bade dienstags: 07:00 – 18:00 Uhr donnerstags: 07:00 – 16:00 Uhr	